

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Voraussetzungen für die Berufung der Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Am 1. Februar 2023 wurde eine neue Staatssekretärin für das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ernannt. Voraussetzung ist die Einhaltung einer Reihe beamtenrechtlicher Vorgaben.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/4607** vom 16. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Juni 2023 beantwortet:

1. Wann, in welcher Form, für welche Dauer und in welchen Medien wurde mit welchem Inhalt durch welche Behörde die Stelle eines Staatssekretärs im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ausgeschrieben, deren Besetzung am 1. Februar 2023 erfolgte?
4. Wie viele Einzelbewerber für das Amt eines Staatssekretärs im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz lagen dem Auswahlgremium zur abschließenden Entscheidung vor?

Antwort zu den Fragen 1 und 4:

Die Stellen politischer Beamtinnen und Beamter sind von der Verpflichtung zur Ausschreibung nach § 3 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) ausgenommen, dies betrifft auch die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürLaufbG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Beamtengesetzes -ThürBG-). In der Folge bestehen für diesen Personenkreis keine gesetzlichen Vorgaben für die Form der Personalgewinnungsverfahren.

2. Wann begann der innerdienstliche Prozess für eine Neubesetzung der Stelle eines Staatssekretärs im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und wann war er beendet?

Antwort:

Im Kontext der Entlassung des Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Dirk Adams, durch den Ministerpräsidenten wurde deutlich, dass der Staatssekretär und Amtschef im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV), Sebastian von Ammon, zwar alle fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabe exzellent erfüllt, aber das notwendige Vertrauen insbesondere seitens der designierten Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Frau Doreen Denstädt, nicht mehr in letzter Konsequenz und ausreichendem Maße vorlag und nach Prognose auch nicht herzustellen sei, weshalb eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand sowie die Neubesetzung der Position entschieden wurde. Mit dieser Feststellung begann der Prozess der Neubesetzung der Stelle durch entsprechende Personalauswahl.

Der Personalvorschlag wurde am 18. Januar 2023 gegenüber dem Chef der Staatskanzlei bekannt gemacht. Er war mit der Ernennung der neuen Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zum 1. Februar 2023 beendet.

3. Welches Ressort und wie viele Personen waren mit welcher jeweiligen Aufgabe am innerdienstlichen Prozess für eine Neubesetzung der Stelle eines Staatssekretärs im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz beteiligt?

Antwort:

Kabinettvorlagen, die Personalangelegenheiten zum Gegenstand haben, werden in der Regel gemäß § 11 Abs. 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen vom 13. Mai 2015 mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, dem Ministerium des zweiten Vertreters des Ministerpräsidenten, der Staatskanzlei und, soweit Beamte betroffen sind, mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium vor der Kabinetttbefassung abgestimmt. Ergänzend hierzu erfolgt die Abstimmung mit dem betroffenen Ressort.

Im Rahmen dieses Vorabstimmungsverfahrens prüfen die daran beteiligten Ressorts im Hinblick auf die den Ressorts zugewiesenen Aufgaben den Vorlagenentwurf. Dies erfolgt in der Regel durch Sachbearbeiter, Referenten, Referatsleiter, Abteilungsleiter sowie die Leitungsebene. Eine genaue Zahl an Personen lässt sich nicht bestimmen, da im Rahmen der inhaltlichen aber auch geschäftsprozessualen Abstimmung in Vorbereitung der Kabinetttbefassung gegebenenfalls mündliche oder fernmündliche Rücksprachen und Beiträge erfolgen, die rückblickend nicht vollständig nachgezeichnet werden können.

5. Welche Funktionsdienstposten gehörten dem Auswahlgremium an und wie begründet sich diese Auswahl?
6. In welcher konkreten Form wurde bei der Ernennung einer neuen Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz der verfassungsrechtlich normierte Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz angewendet?
7. Wie viele ebenso geeignete Kandidaten wurden in die Auswahl der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?
8. Wie viele ebenso befähigte Kandidaten wurden in die Auswahl der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?
9. Wie viele ebenso fachlich leistungsfähige Kandidaten wurden in die Auswahl der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?
10. Wie viele Kandidaten, die das entsprechende politische Vertrauen genossen, wurden in die Auswahl der Bewerber einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?
11. Woraus ergab sich bei der obsiegenden Kandidatin das entsprechende politische Vertrauen, um diese im Gegensatz zu den Mitbewerbern zur Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zu ernennen?
12. Wie viele Kandidaten hatten die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst und wie viele nicht?

Antwort zu den Fragen 5 bis 12:

Bei der Auswahl zur Besetzung von Spitzenämtern mit Transformationsfunktion bestimmen Qualifikation und politisches Vertrauen das Auswahlverfahren. Hierzu wird unter anderem auf die in Drucksache 7/7676 dokumentierten Ausführungen der Landesregierung in der Stellungnahme zum Entwurf des Sonderberichts des Thüringer Rechnungshofs über die Prüfung der Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden verwiesen.

Die fachlichen Anforderungen zur Besetzung einer Staatssekretärsfunktion sind nicht abschließend vorgegeben und leiten sich auch wesentlich aus den strategisch politischen Vorgaben der Landesregierung ab, die Ziele und Maßstäbe ihres Regierungshandelns sind.

Im Falle der Besetzung des Staatssekretärspostens im TMMJV wurde eine Persönlichkeit gesucht, die beide juristische Staatsprüfungen absolviert hat und durch langjährige Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, bevorzugt Thüringens, insbesondere in Angelegenheiten von Personal und Organisation, die Rolle des Amtschefs auszufüllen vermag.

Darüber hinaus sollte die auszuwählende Persönlichkeit durch ihre vorhergehende Berufstätigkeit überzeugend deutlich gemacht haben, dass sie mit den vielfältigen Themenfeldern des Geschäftsbereichs des TMMJV vertraut ist und durch Erfahrungen an der Schnittstelle von Politik und Verwaltung in der Lage ist, die komplexen politischen und administrativen Prozesse im TMMJV sowohl zu steuern als auch die Transformation politischer Vorhaben in die Verwaltung hinein vorzunehmen.

Nach diesen genannten Maßstäben erfolgte die Auswahl aus dem Kreis der geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten, welche zudem das erforderliche Vertrauen der designierten Ministerin besitzen sollten. Dazu wurden sowohl persönliche Gespräche geführt, als auch die Lebensläufe geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten geprüft. Eine bestimmte Zahl im Sinne der Fragestellungen kann jeweils nicht benannt werden.

Insoweit erfolgte die Auswahl unter den in Frage kommenden Personen gemäß Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Dieses Prinzip der Bestenauslese sichert das öffentliche Interesse an der bestmöglichen Besetzung aller Stellen im öffentlichen Dienst zum Wohle einer funktionsfähigen, effizienten und engagierten Verwaltung. Ergänzend zu diesen Kriterien trat das Kriterium hinzu, dass bei Ausübung des zu übertragenden Amtes eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung gewährleistet sein muss. Es wird weiterführend auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Die vorstehend dargestellte Auswahl geeigneter Personalvorschläge wurde durch die designierte Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Frau Denstädt, als der künftigen Ministerin vorgenommen und mit der seinerzeit amtierenden Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Frau Siegesmund, abgestimmt. Sie übermittelte den Personalvorschlag an den Chef der Staatskanzlei. Dabei wurde bestätigt, dass dem Personalvorschlag im Austausch mit der designierten Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ein Auswahlprozess unter möglichen sowie verfügbaren Kandidaten/Kandidatinnen für das Staatssekretärsamt im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vorausging, dessen Ziel darin bestand, die Person zu benennen, die nach den oben genannten Grundsätzen am besten für diese Tätigkeit geeignet ist.

Entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen vom 13. Mai 2015 beschließt die Landesregierung, das heißt die Mitglieder des Kabinetts als Kollegialorgan, über die vorgeschlagene Berufung von Staatssekretären.

13. Wie begründet die Landesregierung im Falle der Ernennung der neuen Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz die jeweilige Wichtung des Grundsatzes der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz mit Verfassungsrang gegenüber dem Kriterium des politischen Vertrauens, welches nicht in der Verfassung normiert ist?

Antwort:

Wie sich aus den Regelungen in § 27 Abs. 1 ThürBG in Verbindung mit § 30 Beamtenstatusgesetz als Bundesrecht ergibt, ist die Einrichtung von Ämtern, bei deren Ausübung eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung bestehen muss, grundsätzlich rechtlich anerkannt.

Der Zweck der Einrichtung von Ämtern dieser Art ist es, amtspezifische Loyalitätsanforderungen an die das jeweilige Amt ausübende Person zu stellen. Diese Loyalitätsanforderungen müssen sachlich begründbar über die ordnungsgemäße Erfüllung der sich für alle Beamtinnen und Beamten aus § 35 Abs. 1

Satz 1 Beamtenstatusgesetz ergebenden Pflichten hinausgehen (v. Roetteken in: v. Roetteken/Rothländer, Beamtenstatusgesetz, IV. Vereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 3 Satz 1, Artikel 33 Abs. 3 GG, Rn: 35c).

Dieser Auffassung folgt die Landesregierung.

14. In welcher Form wurden alle einzelnen Bestandteile des gesamten Auswahlverfahrens der Ernennung einer neuen Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz dokumentiert, wie dies am 31. Januar 2023 durch den Chef der Staatskanzlei im Plenum des Thüringer Landtags mehrfach für derartige künftige Verfahren zugesichert wurde?

Antwort:

Die vorliegenden Angaben wurden in den Personalunterlagen schriftlich dokumentiert.

Prof. Dr. Hoff
Minister